



RICHTLINIE

für

das Verbandszertifikat des Schweizerischen Wildhüterverbandes

vom 31. März 2017

1 EINLEITUNG

1.1 Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Zertifikatsprüfung für Wildhüter/Wildhüterinnen.

1.2 Zweck der Prüfung

Die Prüfung gilt als eine Zulassungsbedingung zur eidgenössischen Berufsprüfung für Wildhüter/Wildhüterinnen.

Mit der Zertifikatsprüfung werden die in den Ausbildungsmodulen erworbenen Fachkenntnisse überprüft.

1.3 Adressaten

Die vorliegende Richtlinie richtet sich an die Kandidatinnen/Kandidaten der Zertifikatsprüfung sowie an die Expertinnen/Experten.

1.4 Gültigkeit

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Zertifikatsprüfung ist die für die ausgeschriebene Prüfung gültige Richtlinie auf www.wildhueterverband.ch publiziert.

1.5 Prüfungsträger

Prüfungsträger ist der Schweizerische Wildhüterverband.

2 ORGANISATION

2.1 Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verbandszertifikat werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Generalversammlung des Schweizerischen Wildhüterverbandes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Richtlinie und aktualisiert sie periodisch;

- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Verbandszertifikates;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen.

Die Kontaktangaben sind zu finden auf der Internetseite www.wildhueterverband.ch

2.2 Die Prüfungsleiterin/der Prüfungsleiter

- übernimmt Organisation und Durchführung der Prüfung;
- sorgt für gleiche Prüfungsverhältnisse der Kandidatinnen/Kandidaten während der Prüfung;
- präsentiert die Prüfungsergebnisse an der Notenkonferenz der Prüfungskommission;
- stellt den ordentlichen Prüfungsablauf sicher.

2.3 Die Prüfungsexpertinnen/-experten ...

- erstellen die Prüfungsaufgaben und die Prüfungsraster unter Anleitung der Prüfungskommission;
- legen allfällige Hilfsmittel fest;
- stellen Qualität und Quantität der Prüfungsunterlagen sicher;
- nehmen die Prüfungen ab;
- halten die Ergebnisse der Prüfungsteile in den vorgegebenen Dokumenten beziehungsweise Prüfungsrastern schriftlich fest;
- nehmen an den Weiterbildungen für Expertinnen/Experten teil;
- nehmen an den Prüfungskonferenzen teil (Vorbereitungssitzungen, Debriefings etc.);
- verpflichten sich, über Ablauf und Inhalt der Prüfungen Stillschweigen zu bewahren.

2.4 Aufsicht

Die Prüfung steht unter Aufsicht der Trägerschaft. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.5 Prüfungssekretariat

Das Sekretariat wird durch den Präsidenten der Prüfungskommission Zertifikatsprüfung geführt. Die Adresse ist auf www.wildhueterverband.ch aufgeführt.

3 INFORMATIONEN ZUR PRÜFUNG

3.1 Administratives Vorgehen

3.11 Die Prüfung wird mindestens 3 Monate vor dem Prüfungstermin auf www.wildhueterverband.ch ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- das Prüfungsdatum;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Gebühren

Mit der Ausschreibung der Prüfung werden die anfallenden Kosten auf www.wildhueterverband.ch publiziert.

3.3 Zulassung

Zur Zertifikatsprüfung wird zugelassen, wer:

- sich form- und fristgerecht anmeldet;
- die Prüfungsgebühr bezahlt;
- alle Module der Ausbildung Wildhut Schweiz oder eine gleichwertige Ausbildung besucht hat.

Ein ablehnender Zulassungsentscheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung.

3.4 Anmeldung

Dem Anmeldeformular für die Prüfung beizulegen sind:

- a) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- b) Bestätigung über den Besuch der Ausbildung Wildhut Schweiz oder eine gleichwertige Ausbildung.

3.5 Rücktritt

Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Beim Vorliegen eines entschuldbaren Grundes wird der Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Der Rücktritt muss dem Prüfungssekretariat schriftlich mitgeteilt werden.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Für eine Abmeldung werden einer Kandidatin oder einem Kandidaten die folgenden Kosten verrechnet:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Abmeldung vor Erhalt des Prüfungsaufgebots ohne entschuld bare Gründe laut Ziffer 3.5 dieser Richtlinie | 40% der Prüfungsgebühr |
| b) | Abmeldung nach Erhalt des Prüfungsprogramms bis 10 Tage vor Prüfungsbeginn ohne entschuld bare Gründe laut Ziffer 3.5 dieser Richtlinie | 60% der Prüfungsgebühr |
| c) | Abmeldung 10 oder weniger Tage vor Prüfungsbeginn | 100% der Prüfungsgebühr |
| d) | Nichterscheinen zur Prüfung | 100% der Prüfungsgebühr |
| e) | Nichterscheinen zur Prüfung infolge belegten entschuld baren Gründen laut Ziffer 3.5 dieser Richtlinie | 20% der Prüfungsgebühr |
| f) | Rücktritt während der Prüfung | 100% der Prüfungsgebühr |

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird nach Abschluss der Ausbildung Wildhut Schweiz durchgeführt. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit der Prüfungskommission festgelegt. Die Wiederholungsprüfung findet innerhalb von einem Jahr statt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.2 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.21 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.22 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.23 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.3 Expertinnen und Experten

- 4.31 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Zertifikatsprüfung.

4.32 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens ein Experte oder eine Expertin als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. Kandidaten tätig gewesen sein.

4.4 Abschluss und Notensitzung

4.41 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.

4.42 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Verbandszertifikates in den Ausstand.

5 ZERTIFIKATSPRÜFUNG

5.1 Bestandteile der Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

Prüfungsteile		Bezug zum Handlungskompetenzbereich im Qualifikationsprofil	Zeit	Gewichtung
1	- Bestände von Wildtieren und Vögeln erheben	B	60 Min.	25%
2	- Schutzgebiete betreuen - beim Schutz von Lebensräumen und Wildtieren beraten	C und G	60 Min.	25%
3	- Wildschäden und –unfälle verhüten und behandeln	E	30 Min.	12.5%
4	- Dienstbetrieb organisieren - jagdpolizeiliche Aufgaben ausführen	D und F	30Min	12.5%
5	- mit Wildtieren und Neozoen fachgerecht umgehen - Wildtiere beurteilen und der Wildbahn entnehmen	H und I	60 Min.	25%

Die Details zu den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang zu dieser Richtlinie enthalten.

5.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff basiert auf dem Inhalt der Ausbildung Wildhut Schweiz. Diese ist auf www.wildhueterverband.ch publiziert. Die Inhalte der Module werden anhand von Aufgaben, die sich vorwiegend an realen Arbeitssituationen der Wildhüter orientieren, vernetzt abgefragt.

5.3 Notengebung

Die Notengebung wird aus dem Prüfungsraster abgeleitet. Die Prüfungsteile werden mit ganzen und halben Noten beurteilt. Die Gesamtnote aller Prüfungsteile wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

5.4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und nur in einem Prüfungsteil eine ungenügende Note erzielt wurde. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden schriftlich über das Ergebnis der Prüfung benachrichtigt.

5.5 Wiederholung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Es muss nur der Prüfungsteil wiederholt werden, der nicht bestanden wurde. Die Kosten für die Wiederholungsprüfung werden durch die Prüfungskommission festgelegt.

6. ZERTIFIKATSAUSWEIS UND VERFAHREN

6.1 Zertifikatsausweis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den Zertifikatsausweis vom Schweizerischen Wildhüterverband mit der Prüfungsnote. Der Ausweis wird vom Verantwortlichen der Zertifikatsprüfung und von der Prüfungsleiterin/vom Prüfungsleiter unterzeichnet.

6.2 Beschwerden

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Zertifikatsprüfung oder Verweigerung eines Zertifikates kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Trägerschaft Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers und die Begründung enthalten.

Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer auferlegt.

7 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Richtlinie wird durch die Prüfungskommission genehmigt. Sie tritt am 16.11.2016 in Kraft.

8 ERLASS

Zürich, 31. März 2017

Schweizerischer Wildhüterverband
Prüfungskommission

Urs Büchler
Präsident

Fridolin Luchsinger
Sekretär

ANHANG

Qualifikationsprofil mit den Details zu den Handlungskompetenzen und den Leistungskriterien